

Die Friedens-Præliminarien, welche im Nahmen Sr. Röm. Kayserl. Maj. mit der Ottomannischen Pforte durch den General und Grafen von Neuperg, und durch den Frantzösischen Ambassadeur, Marquis de Villeneuve, geschlossen und unterzeichnet, auch hernach von Höchstgedachter Sr. Majest. ratificiret worden : Aus dem Italiänischen Original übersetzt

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1739?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862446104>

Druck Freier  Zugang



G. G. 1734

Die
S r i e d e n S =
P R Ä L I M I N A R I E N ,
welche im Rahmen
S r . R ö m . K a u s e r l . S S a j .
mit der
O s s o m a n n i s c h e n F o r c e
durch den
G e n e r a l u n d G r a f e n v o n H e u p e r g ,
und durch
den Französischen Ambassadeur ,
M a r q u i s d e V i l l e n e u v e ,
geschlossen und unterzeichnet ,
auch hernach von
H o c h s t g e d a c h t e r S r . M a j e s t .
ratificiret worden.
Aus dem Italianischen Original übersetzet.







Im Rahmen des Barmherzigen Gottes!

Sachdem der vormahls zwischen dem Heil. Römischen und dem Ottomannischen Reiche geschlossene Friede durch unversehene Zufälle gebrochen worden, so hat der Allerdurchlauchtigste Römische Kayser, Carl der Sechste, um großes Blut-vergiessen zu verhüten und in der Absicht, seinen Unterthanen die Ruhe wieder zu verleihen, Freundschaft auf Feindschafft folgen lassen wollen, und zu dem Ende, da die Vermittelung von Frankreich verlanget und angenommen worden, wurde Sr. Allerchristl. Majest. ausserordentlicher Ambassadeur bey der Pforte, der Marquis de Villeneuve, sothane Mediation nicht nur erfülltet, sondern auch selbst, als Sr. Kayserl. und Cathol. Majest. Plenipotentiarius, Krafft der ihm deswegen zugesendeten Vollmacht bey guter früher Zeit agiret haben; Als aber hernachmahls die Türkische Armee vor Belgrad sich eingefunden und Se. Kayserl. und Cathol. Majest. um desto eher zu Wiederherstellung des Friedens und der Ruhe von Dero Ländern zu gelangen, mir Vollmacht gegeben, um an solcher Unterhandlung zu arbeiten und sie zu schliessen, so begab ich mich in Folge dessen nach dem Türkischen Lager und in das Zelt des mit der Mediation belastigten Französischen Ambassadeurs, und nach verschiedenen mit ihm gehaltenen Conferenzien sind auf Gutbefinden des Groß-Beziers, nehmlich des Hochgeehrten und fürtrefflichen Generals, Mehmed Bacha, nebst dem sehr glücklichen Aly Bacha von Bosnien, ehemahls gewesenen Groß-Bezier, nunmehro Seraskier, wie auch dem sehr glücklichen Aly Bacha von Romelien, vielgeehrten Bezier, und unter Augen des tapfern Hassan Aga der Janitscharen, ingleichen des geehrten Alif Moustapha Effendi Tefterdar und aller Häupter des Kriegs-Volcks so zu

Fuß als zu Pferde, endlich auch in Beyseyn des sehr geehrten Raghib Mehemet, Effendi Mecupci des Gross-Beziers, folgende Präliminar-Articul unter Garantie Sr. Allerchristl. Majest. durch Vermittelung von Dero obbenannten Ambassadeur festgestellet worden:

Art. I.

Gie Festung Belgrad, deren sich die Kayserl. Waffen im Jahre 1717 bemächtiget hatten, soll mit ihrer alten sie umfassenden Fortification, die daran gemachte Ausbesserungen und davon unabtrennliche Wercker mit begriffen, an das Ottomannische Reich wieder eingeräumt und übergeben werden; Demselben sollen hiernächst die Pulver-Magazins, Zeughäuser und Casarmen nebst allen öffentlichen und Privat-Gebäuden, die in der Stadt sind, verbleiben. Alles übrige der neuen Fortification aber so wohl von dem Castel als von der Stadt, bis an die bedeckten Wege und das Glacis mit eingeschlossen, wie auch die an der Ober-Seite so wohl von der Donau als San befindliche neue Festungs-Wercker, sollen geschleift werden, jedoch mit der Bedingung, daß dadurch dem sehn bleibenden und abgetretenen Werckern und Gebäuden kein Schade zugesfüget werde.

Art. II.

Engleichchen soll die Festung Sabaz, auf Türckisch Buyurdeilen genannt, in dem Stande, als sie zuvor gewesen, und auf gleichmäßige Bedingungen wie Belgrad, an das Ottomannische Reich abgetreten werden. Alle Artillerie, Kriegs-Ammunition, Lebens-Mittel und andre Dinge aber, welche in besagten beyden Festungen, Belgrad und Sabaz, vorhanden sind und weggeführt werden können, nebst den Kriegs-Schiffen und andren Fahrzeugen, welche auff den Ströhmen liegen und Sr. Kayserl. und Cathol. Maj. zugehören, sollen in Dero Gewalt verbleiben, und hingegen soll die Ottomannische Pforte das vorgedachter massen Bedungene von beyden Plätzen behalten.

Art. III.

Art. III.

Se. Kaysersl. und Cathol. Maj. steht das ganze Land Servien, worinnen die Festung Belgrad liegt, an die Ottomannische Pforte ab; und die beyden Flüsse, die Donau und Sau, sollen zwischen den jedem Theile gehörigen Ländern die Gränz-Scheidung machen, was aber Bosnien betrifft, davon soll die Gränze diejenige seyn, welche durch den Friedens-Tractat von Carlowitz fest gesetzet ist.

Art. IV.

Serner tritt Se. Kaysersl. und Cathol. Maj. an die Pforte ab die ganze Oesterreichische Wallachen, das gebürgichte Theil darunter begriffen, mithin auch das daselbst neu aufgerichtete Fort Perischau, welches aber geschleift und von der Pforte nicht wieder aufgebauet werden soll.

Art. V.

Sie Insul und Festung Orsova und das Fort S. Elisabeth sollen in ihrem vollen Stande dem Ottomannischen Reiche verbleiben. Hingegen behält Se. Kaysersl. und Cathol. Majest. das ganze Temeswarer-Bannat bis an die Gränze der Oesterreichischen Wallachen, mit Aussonderung des kleinen Thales oder Landes-Striches, so recht oberhalb der Insul Orsova liegt, und durch die Bäche der von Meadia herabflüssenden Zerna eingeschlossen wird, als welcher Strich dem Ottomannischen Reiche zugehören soll, in so weit er durch die Donau und einen bis an die Gränze der Oesterreichischen Wallachen lauffenden Bach, wie auch durch die erste Höhe der Berge des Bannats, abgesondert ist und durch eine von einem Bach bis zu dem andern zu ziehende Linie abgesondert werden kan; Wobey man verabredet hat, daß die Türcken, wosfern sie den ganzen Fluss Zerna dergestalt, daß er hart hinter Alt-Orsova vorbeypasse, abzuleiten vermögen, diesen Platz behalten sollen, jedoch dessen an jenen Landes-

des Strich gränzendes Gebiethe nicht mit begriffen, und ohne selbigen jemahls fortificiren zu dürfen. Zu sothaner Ableitung wird ihnen eine Jahres Frist zugestanden, nach deren Verlauf aber und wo sie solche binnen der Zeit nicht bewerckstelligen, sollen sie ih. es Rechts auf Alt-Orsova verlustig seyn und dieses dem Kayser bleiben. Die Fortification von Meadia, welchen Ort durch vorgemeldete Gränz-Scheidung Se. Kayserl. und Cathol. Majest. behält, soll mit chistem durch die Türcken geschleift werden, Höchstgedachte Se. Majest. aber nicht besugt seyn, solche wieder außzurichten, gleichwie auch nicht die laut Art. I. zu schleissen verabredete Festungs-Werke an der Sau und Donau.

Beschluß.

Sünnf Tage nach Unterzeichnung gegenwärtiger Präliminarien (den Unterzeichnungs-Tag nicht mit darein begriffen) soll die Schleiffung zu Belgrad angefangen und damit ohne Aufthören fortgesfahren werden, und zwar unter Aufsicht der Commissarien, welche die Pforte von jedem Militar-Orden darzu ernennen wird, und gleichwie man bey sothaner Schleiffung alle Fürsicht zu brauchen haben wird, damit sie der Convention zu Folge geschehe, also muß selbige auch auß die bestimmte Zeit nach der mit den Ingenieurs darüber gehaltenen Berathschlagung vollendet seyn. Zur Sicherheit von der Execution gemeldeter Schleiffung sollen wegen Sr. Kayserl. und Cathol. Maj. Geiseln von gehöriger Qualität gegeben werden, und dieselben sünnf Tage nach Unterzeichnung der Präliminarien in das Ottomannische Lager gehen, auch bis zu vollendetem Demolition bey dem Groß-Vezier bleiben, die Türk. Commissarien aber werden sich gleichfalls um bemeldete Zeit zu Belgrad einfinden. So bald die in der Nähe des Würtemberger Thores befindliche Fortification geschleift seyn wird, soll dieses Thor an einen Vezier eingeräumet werden, welcher sich darauf mit 500 Mann in das Prinz-Alexandrinische Haus oder in die sogenannte Casarme einquartieren soll, von dannen ab man bis an die Festung eine Barriere machen will, welche

welche dieses Theil von dem übrigen der Stadt absondern und wodurch vermittelst der von beyden Seiten an der Barriere zu stellenden Corps de Gardes dem Ottomannischen Truppen die Communication verbothen seyn soll, so daß das Einkommen in das Theil der Stadt jenseits der Barriere sonst niemanden als dem Commandanten und den Officiers von gemeldetem Corps der 500. Mann frey steht, als welche letztere vor volliger Schleifung der Fortification und gänzlicher Einräumung der Stadt nicht sollen hineinkommen dürfen, welches man ebener massen mit dem Castel beobachten will, als wovon die Türcken nicht eher sollen Besitz nehmen können, als bis alles, was niedergeissen werden muß, vollkommen geschleift und die Ausräumung aller wegzuführenden Sachen gehörig geschehen ist. Alle Feindseeligkeiten und Contributionen sollen mit Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Præliminarien an beyden Seiten aufhören und die Gefangenen, welche man seit solcher Zeichnung, ob man schon nichts davon gewußt, gemacht haben möchte, ausgeliefert werden, ingleichen hat man verabredet, daß von gemeldtem Tage ab Ordre gestellet werden solle, sofort alle in dem Bannat von Temeswar noch zerstreut liegende Ottomannische Truppen daran ziehen zu lassen, ausgenommen die, so mit der Schleiffung von Meadia beschäftiget sind und welche, so bald sie damit fertig, diesen Platz räumen sollen, man wird ihnen auch auff das schärfste verbiethen, bey ihrem Abzuge keinerley Gewalt an Sr. Kaysersl. und Cathol. Maj. Unterthanen zu verüben. Ferner will man an die Unterthanen beyder Reiche, die bey dem bisher gewährten Kriege die Partey wieder ihren rechtmäßigen Souverain gehalten haben, insonderheit die Inwohner von Meadia und den umliegenden Orten, einen vollkommenen Pardon zugestehen. Zehn Tage nach Zeichnung dieser Præliminarien will man Conferentien halten, um alle andre Puncte, die es nöthig haben, zu reguliren und zu einem Definitiv-Tractat zu schreiben, wovon folgends die Ratification in gewöhnlicher und bey vergleichenden Fällen gebräuchlicher Form geschehen soll. Endlich

lich und wenn die Präliminarien, die zum Grunde des Friedens zwischen Sr. Kaysrl. und Cathol. Maj. und der Ottomannischen Pforte dienen sollen, angenommen und gezeichnet seyn werden, will man gleichfalls unverzüglich Conferentien halten, um an einem Frieden zwischen Ihr. Maj. von ganz Russland und der Ottomannischen Pforte, mit Zutritt des Frankösischen Ambassadeurs, als Mediateur-Plenipotentiär-Ministri, zu arbeiten.

Ich Wilhelm Reinhard Graf von Neuperg, Sr. Kaysrl. und Cathol. Maj. würtclicher Kämmerer, General-Feld-Zeugmeister, Interims-Gouverneur des Herzogthums Luxemburg, der Grafschafft Chimay und des Teneswarrer-Bannats und Obristler über ein Regiment zu Fuß, auch höchstgedachter Sr. Maj. Plenipotentiarius, erkläre mich hiermit, Krafft der von mir empfangenen und der Ottomannischen Pforte mitgetheilten Vollmachten, obstehende Präliminarien im Nahmen Sr. Kaysrl. und Cathol. Majest. anzunehmen, und gelobe, die Ratification davon in guter und behöriger Form zu thun. Zu Urkund dessen habe ich gegenwärtiges mit meiner eignen Hand unterschrieben und mit meinem Insiegel bekräftigt. So geschehen in dem Ottomannischen Lager vor Belgrad am 1. Sept. 1739.

Ich Louis Sauveur, Marquis de Villeneuve, Sr. Kaysrl. Majest. von Frankreich Staats-Rath und ausserordentlicher Ambassadeur und Plenipotentiarius bey der Ottomannischen Pforte, erkläre mich hiermit, daß oben angeführte Präliminar-Articul übereingekommen und geschlossen sind zwischen dem Römischen Kaiser und der Durchlauchtigen Pforte unter Garantie des Kaisers von Frankreich und durch meine Mediation Krafft der habenden Vollmachten. Zu Urkund der Wahrheit sc. In dem Ottomannischen Lager vor Belgrad am 1. Sept. 1739.

Diesen Präliminarien ist die Ratification Sr. Römisch-Kaysrl. und Cathol. Maj. in Lateinischer Sprache beigefüget, und der am 18. ej. darauß geschlossene Definitiv-tractat enthält seinen wesentlichen Punkten nach nichts mehr, als was in jenen stipuliret worden.

Fuß als zu Pferde, endlich
Mehemet, Effendi Mectu
nar - Articul unter Garanti
telung von Dero obbenannt

eyn des sehr geehrten Raguib
Beziers, folgende Prälimi
nari. Majest. durch Vermitt
leut festgestellt worden:

Sie Festung Belgrad,
1717 bemächtiget h
den Fortification, die
davon unabtrennliche W
nische Reich wieder einge
selben sollen hiernächst di
Casarmen nebst allen öf
der Stadt sind, verbleib
tion aber so wohl von den
bedeckten Wege und das
an der Ober-Seite so wo
neue Festungs-Wercker,
Bedingung, daß dadur
nen Werckern und Gebä

e Kayserl. Waffen im Jahre
mit ihrer alten sie umfassen
iche Ausbesserungen und
griffen, an das Ottoman
übergeben werden; Dem
Magazins, Zeughäuser und
Privat-Gebäuden, die in
lürige der neuen Fortifica
s von der Stadt, bis an die
eingeschlossen, wie auch die
Donau als San befindliche
leistt werden, jedoch mit der
bleibenden und abgetrete
schade zugesfüget werde.

Engleichen soll die Fe
len genannt, in de
auf gleichmäßige Beding
nische Reich abgetreten
nition, Lebens-Mittel u
ten beyden Festungen, B
weg geführet werden kö
andren Fahrzeugen, we
Kayserl. und Cathol. Mi
verbleiben, und hingegen
vorgedachter massen Be

h, auf Türclisch Buyurde
als sie zuvor gewesen, und
Belgrad, an das Ottoman
e Artillerie, Kriegs-Ammun
unge aber, welche in besag
Sabatz, vorhanden sind und
den Kriegs-Schiffen und
Ströhmen liegen und Sr.
n, sollen in Dero Gewalt
Ottomanische Pforte das
i beyden Plätzen behalten.

Art. III.

the scale towards document

